
Schiedsklausel Eskalationsversion

Vertragsziffer

Prozedere

Alle Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit beziehen, sind in drei Schritten zu klären:

- Einigungsversuch unter den Parteien
- Mediationsverfahren
- Schiedsverfahren

Vorsorgliche Massnahmen bleiben jederzeit zulässig.

Der Wechsel von einem zum nächsten Verfahrensschritt setzt voraus:

- Negativer Abschluss des aktuellen Verfahrensschrittes
- Zeitablauf.

Einigungsverhandlung (Verfahrensschritt 1)

Die Parteien bemühen sich, ihren Konflikt durch Verhandlungen einvernehmlich zu erledigen.

Vorgehen:

- Initiative:
 - Die verhandlungswillige Partei fordert die andere zu einem Treffen auf.
- Terminierung:
 - Dieses Treffen hat innert 2 Wochen nach Eingang der Aufforderung der verhandlungswilligen Partei bei der Gegenpartei zu erfolgen.
- Vertretung:
 - Die Parteien haben entscheidungsbefugte Vertreter an die Einigungsverhandlung zu entsenden.
- Keine negativen Konsequenzen:
 - Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Einigungsverhandlung hat – auch für eine Partei, die diese Situation zu vertreten hat – weder Haftungsfolgen noch sonstige rechtliche Konsequenzen.

Mediationsverfahren (Verfahrensschritt 2)

Erklärt eine Partei die Verhandlungen gemäss Verfahrensschritt 1 schriftlich für gescheitert oder ist die 2-wöchige Verhandlungsdauer unbenutzt verstrichen, kann jede

Partei der Gegenpartei zur Streitbeilegung in der gleichen Sache eine Mediationsverfahren verlangen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern in ihrer bei der Einleitungsanzeige aktuellen Fassung anwendbar. Als Mediatorin wird das MediationsZentrum der Qualifida AG, Zürich, berufen.

Schiedsverfahren (Verfahrensschritt 3)

Erklärt eine Partei das Mediationsverfahren gemäss Verfahrensschritt 2 nach einer Mediationssitzung mit dem MediationsZentrum der Qualifida AG, Zürich, schriftlich für gescheitert oder findet innert 4 Wochen nach dem Mediationsantrag keine erste Mediationssitzung der Parteien mit der Mediatorin statt, kann jede Partei das Schiedsgerichtsverfahren einleiten. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Verfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die bei der Einleitungsanzeige aktuelle Fassung folgender Regeln anwendbar:

- Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)
- die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern
- die Schiedsordnung des SchiedsgerichtsZentrums in Zürich (www.schiedsordnung.ch).

Fehlt die Auswahlkennzeichnung hievor, unterwerfen sich die Parteien der Schiedsordnung des SchiedsgerichtsZentrums in Zürich.

Materielles Recht

Es ist das in diesem Vertrag vereinbarte Recht anzuwenden. Fehlt eine vertragliche Rechtswahl, ist das zuständige Internationale Privatrecht anzuwenden.

Schiedsgerichtsland

Schweiz

Schiedsgerichtsstand

Zürich

Sprache des Schiedsverfahrens

Deutsch / Französisch / Italienisch / Englisch / Spanisch / Portugiesisch / Japanisch
[gewünschte Sprache unterstreichen]